

## Reglement für Arbeitsgruppen

---

Gemäss Artikel 17 der LRB-Statuten

- 1) a) Zur Bearbeitung besonderer Fragen können sowohl der Vorstand als auch die Generalversammlung die Schaffung von Arbeitsgruppen beschliessen. Es können ihnen auch Nichtmitglieder angehören.
  - b) Die Arbeitsgruppen sind über ihre Tätigkeit der Generalversammlung gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.
- 2) Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.
- 3) Arbeitsgruppen sind nach aussen nicht handlungsberechtigt und dürfen keine eigenen Stellungnahmen abgeben.
- 4) Die Arbeitsgruppe ist bei Anwesenheit von zwei Personen beschlussfähig. Sie stimmt mit einfachem Mehr ab.
- 5) Der Austausch zwischen Arbeitsgruppen-Leitung und Vorstand muss gewährleistet sein. Dies geschieht in Form eines vom Vorstand vorgegebenen Formular für ein Beschlussprotokoll. Mindestens einmal jährlich verfasst die Arbeitsgruppe einen Kurzbericht zuhanden des Vorstandes.
- 6) Finanzielle Aufwendungen und Sitzungsgelder werden gemäss dem Spesenreglement für Arbeitsgruppen bis zu einem vom Vorstand budgetierten Maximalbetrag ausbezahlt.
- 7) Aufgrund eines Schlussprotokolls der Arbeitsgruppe löst der Vorstand die Arbeitsgruppe auf. Dieser Vorstands-Beschluss wird allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe mitgeteilt.

Basel, 05. Oktober 2010